Satzung der Stadt Schwandorf

24/2020 (2)

über die Veränderungssperre für den Bereich des zukünftigen Bebauungsplan Nr. 91 „Siedlungsstrukturerhalt“, für den Bereich oberhalb der Wackersdorfer Straße und der Tannenstraße

Aufgrund §§ 14 Abs. 1 und § 16 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), i.V.m. Art. 23 Gemeindeordnung (GO) i.d.F. vom 22.08.1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), letzte Änderung 23.12.2019 (GVBl S. 737), erlässt die Große Kreisstadt Schwandorf aufgrund des Beschlusses Nr. 4 des Planungs- und Umweltausschusses vom 29.04.2020 folgende Veränderungssperre als Satzung:

§ 1

Anordnung der Veränderungssperre

Mit Beschluss vom 29.04.2020 hat der Planungs- und Umweltausschuss beschlossen, für das Gebiet zwischen der „Wackersdorfer Straße“, der Straße „An der Schwefelquelle“ und dem Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 73 „Wacholderstraße“ einen Bebauungsplan aufzustellen.

Zur Sicherung der Planung im Geltungsbereich des zukünftigen Bebauungsplans Nr. 91 „Siedlungsstrukturerhalt“ für den Bereich oberhalb der Wackersdorfer Straße und der Tannenstraße, wird eine Veränderungssperre erlassen

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan vom 11.03.2020, der Bestandteil der Satzung ist.

§ 3

Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre

(1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen
1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, dürfen nicht vorgenommen werden.

(2) In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn keine überwiegenden öffentlichen Belange entgegenstehen. Die Entscheidung hierüber trifft die Stadt Schwandorf als Baugenehmigungsbehörde.

(3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Inkrafttreten und Geltungsdauer

(1) Die Veränderungssperre tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die Veränderungssperre tritt nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Sie tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 benannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Schwandorf, 11.05.2020

Stadt Schwandorf

Andreas Feller
Oberbürgermeister

Anlage: Übersichtslageplan des Geltungsbereichs vom 11.03.2020 i.M. 1:5.000